

Stadtbauamt
61-26-2.03 pa-wi
(15_2_03.BEG)

Drensteinfurt, den 07.04.93

B e g r ü n d u n g

zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock"
gemäß § 13 ~~BauGB~~ *§ 30a O.M.*

Der Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Walstedde, Flur 26, Nr. 357, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock", beabsichtigt, das auf diesem Grundstück stehende Wohngebäude in westlicher Richtung um einen eingeschossigen Anbau zu erweitern.

Da der Bebauungsplan für diesen Bereich eine zwingende zweigeschossige Bebaubarkeit festsetzt, bittet der Grundeigentümer, durch Änderung des Bebauungsplan den eingeschossigen Anbau zu ermöglichen. Aus familiären Gründen sei es notwendig, diese bauliche Erweiterung durchzuführen.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen die geplante Änderung keine Bedenken. Der Anbau hat unbedeutende prägende Wirkung für das Gesamtgebiet, so daß eine Beeinträchtigung städtebaulicher Belange nicht zu befürchten ist. Von daher sollte der Planänderung zugestimmt werden.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Planänderung nicht.


(Pasler)